

**Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept für Kirchengemeinden
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

A Grundsätzliches

A1 Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

C1a Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C1b Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C3a Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

C3b Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

C5 Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C6 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme

C7 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Kirchengemeinde

C8 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

Handreichung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Abgrenzung erfolgt anhand folgender Prüfkriterien:



Auszug aus dem Dossier des Bundesjugendrings vom 07. Juni 2012, „Das Bundeskinderstutzgesetz“, Seite 8

Art, Intensität und Dauer

Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i. S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die (...) wegen Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen.“ (Gesetzesbegründung)

Art:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmen (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- und Unterordnungsverhältnis zu einzelner Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o. g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.

Definition ehrenamtliche Tätigkeit; Ehrenamt zeichnet sich aus durch:

Ehrenamt zeichnet sich aus durch:

- ⇒ Unentgeltlichkeit,
- ⇒ freie Zeiteinteilung,
- ⇒ Freiwilligkeit, Engagement ohne Zwang, unterliegt nicht dem Arbeits- und Dienstrecht,
- ⇒ keine Weisungsgebundenheit,
- ⇒ Vereinbarungen zur Aufgabengestaltung erfolgen auf freiwilliger Basis,
- ⇒ Ungebundensein an berufspolitische Anforderungen

Definition Strafmündigkeit:

Die Strafmündigkeit bezeichnet die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Sie beginnt mit 14 Jahren; Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, sind schuldumfähig und damit strafunmündig (vgl. § 19 StGB). Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG).

Achtung:
Diese Auflistung ist hinsichtlich der ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder nicht abschließend.

Sollten in der vorliegenden Aufstellung einzelne, ehrenamtliche Tätigkeiten nicht benannt sein, so sollte versucht werden, diese unter artverwandten Tätigkeitskategorien dieser Auflistung zu subsumieren oder eine eigene Abgrenzung, anhand der Definitionen bzw. Prüfkriterien, vorzunehmen.

Legende:
 grün = es braucht kein FZ vorgelegt werden, wenn tatsächlich kein Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen besteht
 gelb = hier kann ein erw. FZ vorgelegt werden; eine aufsichtsrechtliche Vorgabe oder Empfehlung der Verwaltung besteht nicht; die Entscheidung über die Einholung ist örtlich selbst zu treffen
 rot = hier muss ein FZ vorgelegt werden

Art			Intensität			Dauer		Ergebnis		
Kategorie	Organisation/ Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt?	Vorlageverpflichtung
	Kirchengemeindeglied/ auch in deren Ausschüssen/ Leitungs- und Vertretungsaufgaben auf Dekanats- oder Diözesanebene (ausgenommen Jugendausschuss)	Nein bzw. selten	Ja	Ja	Nein	gemeinsam/Einzelfallarbeit, beides möglich	öffentlich	gering	wenn Kontakt dann wahrsch. unterschiedlicher Natur	
	Leitung von Verbänden (Vorstände)	Nein bzw. selten	Ja	Ja	Nein	gemeinsam	öffentlich	gering	wenn Kontakt dann wahrsch. unterschiedlicher Natur	
	liturgische Dienste	Ja	Vielleicht	Ja	Nein	gemeinsam	öffentlich	gering	längerer Kontakt während Vorbereitungszeit	
	Kommunionhelfer/in Lektor/in	Ja	Vielleicht	Ja	Nein	gemeinsam	öffentlich/ außer wenn Proben privat statt finden	gering	regelmäßig, sofern Kind/Jugendliche/ r	
	Kantor/-in	Ja	Vielleicht	Ja kann sein	Nein	gemeinsam	öffentlich	gering	eher kurzer Kontakt	
	Leiter/in einer Wortgottesdienstfeier	Ja	Vielleicht	Ja	Nein	eher gemeinsam	öffentlich	gering		
	Mitarbeiter/-in in einem Kinder-/Familien und Jugendgottesdienstteam	Ja	Vielleicht	Ja kann sein	Ja	gemeinsam	öffentlich/ außer wenn Proben privat statt finden	gering	regelmäßig	
	Mitarbeiter/-in jugendspirituellen Zentren/ Jugendkirche	Ja	Vielleicht	Ja kann sein	Ja	gemeinsam	öffentlich	gering/mittel	untersch. Natur	
	Mitarbeiter/-in geistlichen Zentren	kann sein	Vielleicht	Ja	Vielleicht	gemeinsam	öffentlich	gering/mittel	untersch. Natur	
	Mitarbeiter/-in sonstigen Gottesdienstteams (Rosenkranz, Andachten, Wallfahrten)	kann sein	Nein	Ja kann sein	Nein	gemeinsam	öffentlich	gering	eher kurzer Kontakt	
	Mitarbeiter beim Jakobus- oder Martinusweg	Ja	Nein	Ja kann sein	Nein	gemeinsam	öffentlich	gering	ggf. längerer Kontakt	

Art			Intensität				Dauer		Ergebnis	
Kategorie	Organisation/ Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt?	Vorlageverpflichtung
	Kirchenschmuck	Nein bzw. selten	Nein	Ja kann sein Ja, eventuell ein paar Jahre	Nein	Einzelfallarbeit	öffentlich	gering	kurzer Kontakt	
	Ober-Ministrant/in	Ja	Ja		teilweise ja	Gemeinsam/ Gruppenarbeit	öffentlich	mittel	regelmäßiger Kontakt	
	Ehrenamtliche Mesner/in	Ja	Vielleicht	Ja kann sein	Nein	Einzelfallarbeit	öffentlich/ Sakristei	mittel	regelmäßiger Kontakt	ab 16 Jahren
	Organist/in	kann sein	Vielleicht	Ja kann sein	Nein		öffentlich	gering	untersch. Natur	
	Leiter/in von Jugendchören	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Übungs-/ bzw. Proberäume drauf an	mittel	regelmäßiger Kontakt	
	Leiter/in sonstiger Chöre oder Leiter/in einer Band/		Nein	kann sein	Nein	gemeinsam	kommt auf die Übungs-/ bzw. Proberäume an	gering/ mittel	regelmäßiger Kontakt	
	Instrumentalgruppe jedes andere Mitglied (ohne Leitungsfunktion) in einem Kirchenchor, Jugendchor, Singkreis, Band oder	Ja kann sein	Nein	kann sein	Nein	gemeinsam	kommt auf die Übungs-/ bzw. Proberäume an	gering	regelmäßiger Kontakt	
Kinder- und Jugendarbeit	Instrumentalgruppe Gruppenleiter/in in der und Jugendarbeit	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	
	Mitarbeit bei Gruppenleiterschulung- en und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam		mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	
	Jugendbegleiter an Schulen oder Schülermentoren und ähnliches	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	
	Begleiter und Verantwortliche bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaktionen	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam	eher öffentlich	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	
	Mitarbeit in Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (außer ständigen Gruppen)	Ja	kann sein	Ja	teilweise ja	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt	

Kategorie	Art			Intensität			Dauer		Ergebnis
	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt?	
Organisations/Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt?	Vorlageverpflichtung
Leiter und Verantwortliche bzw. Betreuer bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	Ja	Ja	Ja	Ja	sowohl gemeinsam als auch Einzelfallarbeit	Öffentlich	mittel/hoch	kann auch über längeren Zeitraum oder über Nacht sein	
Sämliche ehrenamtliche Tätigkeiten in und rund um den KiGa, z. B. Lese-Oma's	Ja kann sein (ehrenamtliche Renovierungsarbeiten außerhalb der KiGA-Öffnungszeiten an Samstagen können aber auch darunter fallen)	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam Einzelfallarbeit und gemeinsame Gruppenarbeit	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel	unterschiedlicher Natur der jeweiligen Kontakt punktueller Kontakt als Aushilfe	
Mitarbeit als Elternhilfe in Kindertagesstätten	Ja	Ja	Ja	Ja	gemeinsam	öffentlich	hoch	ggf. regelmäßiger Kontakt	
Mitarbeit im Jugendtreff (Thekendienst)	Ja	Ja	Ja	Nein	gemeinsam	öffentlich	mittel		
Kassenwart, Material- und Zeitwart, Homepageverantwortliche usw.	eher selten	nein	Ja	Nein	Einzelfallarbeit	privat	gering/mittel	kurzer Kontakt	
Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z. B. Fasnet, 72-Stunden-Aktion, Disko etc.	Ja	Nein	kann sein	Nein	sowohl gemeinsam als auch Einzelfallarbeit	öffentlich oder privat	mittel	einmaliger Kontakt aber über mehrere Stunden längerer Kontakt zumindest über mehrere Stunden/Tage	
Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung	Ja	vielleicht	Ja	Nein	gemeinsam	öffentlich	sehr hoch	mehrere (eintägige) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit und ohne Übernachtungsmöglichkeiten	
Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen für Minderjährige	Ja	Vielleicht	Ja	Nein	Gruppenarbeit	öffentlich	mittel		
Gruppenleiter/innen von Erwachsenenkreisen und Gruppen, Familienkreisen, Hauskreisen, Gebetskreisen	Ja	vielleicht	Ja	Ja	gemeinsam	öffentlich oder privat	hoch	ggf. regelmäßig	
Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen	Ja	vielleicht	Ja	Ja	gemeinsam	öffentlich oder privat	hoch	ggf. regelmäßig	

Art			Intensität				Dauer		Ergebnis	
Kategorie	Organisation/ Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt? je nach Vereinszweck regelmäßig/ selten	Vorlageverpflichtung
	Mitarbeiter in einem Förderkreis/-verein	Ja eventuell, kommt auf Vereinszweck an	Vielleicht Nein, es sind bei den Säuglingen/ Kleinkindern auch meist immer ununterbrochen die Eltern dabei	Ja	Nein	gemeinsam	kommt auf die Räumlichkeiten an	gering/mittel		
Katechese	ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Taufe	Ja	Nein	Ja	teilweise ja		öffentlich	sehr gering	eher kurzer Dauer während Kommunionsvorbereitung, eher längerer Kontakt während Firmvorbereitung, eher längerer Kontakt	
	ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Erstkommunion	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam / Einzelfallarbeit	öffentlich	mittel		
	ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Firmung	Ja	Ja	Ja	teilweise ja	gemeinsam	öffentlich	mittel		
	Leitende ehrenamtliche Mitarbeiter bei Kommunion- und Firmvorbereitung (Bsp. Kommunikationsvater/-mutter)	Ja	Ja	Ja	Ja	gemeinsam	öffentlich	mittel	während jeweiliger Vorbereitungszeit	
	Sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Katechese (Erwachsenenkathechese, Glaubenskurse, Ehevorbereitung)	Ja	Ja	Ja	Ja	gemeinsam	öffentlich	mittel		
	Mitarbeiter bei Besuchsdiensten (Krankenhaus ausgenommen Kinderstation, bei Alten und Kranken Menschen) bzw. Caritaskonferenzen	eher selten								
Caritas		eher selten								
	sofern im betreuten Haushalt Kinder vorhanden sind									
	Mitarbeiter in der Nachbarschaftshilfe		Vielleicht	ggf. Ja	Nein	Einzelfallarbeit	Kontakt findet wenn dann in private Räumlichkeiten statt	mittel/Hoch	ggf. regelmäßig	
	Mitarbeiter in der Trauerpastoral		Nein	ggf. Ja	Nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	gering	vereinzelter, nicht planbarer Kontakt	
	Mitarbeiter in der Hospizarbeit		Nein	ggf. Ja	Nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	gering	vereinzelter, nicht planbarer Kontakt	
	Mitarbeiter in einem Kindernospiz	Ja	Nein	Ja	Ja	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	mittel/hoch	Kontakt, der länger andauern kann	

Art			Intensität				Kontakt, d€ Ergebnis		
Kategorie	Organisation/ Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Vorlageverpflichtung
	Mitarbeiter in der Jugendhilfe/ Jugendsozialarbeit	Ja Ja vielleicht, wenn Kinder und Jugendliche sozial betroffen sind	Nein	Ja	teilweise ja	gemeinsam oder Einzelfallarbeit	kommt auf die Räumlichkeiten an	mittel/hoch	regelmäßiger Kontakt andauern kann
	Mitarbeit an sozialen Brennpunkten	Nein	Nein	ggf. Ja	Nein	gemeinsam oder Einzelfallarbeit	öffentlich	mittel/gering	vereinzelt/ ggf auch öfter
	Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen z. B. in der Notfallseelsorge	Nein	Nein	ggf. Ja	Nein	Einzelfallarbeit	öffentlich und privat möglich	mittel/gering	nicht planbarer Kontakt, der länger andauern kann
	Mitarbeit in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	Ja	Ja	ggf. Ja	ggf. Ja	Einzelfallarbeit/ gemeinsam	öffentlich und privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein
	Mitwirkung im Freundeskreis Asyl	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja				kann regelmäßig sein
	Mitarbeit in anderen Feldern z. B. der Citypastoral	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja		öffentlich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein
	Mitarbeit an Orten des Zuhörens	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja				kann regelmäßig sein
	Mitarbeit in Tafelläden, Vesperkirchen und ähnlichen Aktionen	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja		öffentlich		kann regelmäßig sein
	Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit	Ja	Ja	ggf. Ja	Ja			kann hoch sein	kann regelmäßig sein
	Mitarbeit in Hausaufgabenbetreuung	Ja	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja	Einzelfallarbeit	Öffentlich oder privat möglich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein
Erwachsenenbildung	Mitarbeiter/Honorarkräfte/Betreuer usw. bei Veranstaltungen (Adventiswochenende, Skifreizeit, Familienfreizeiten, Trauergemeinschaften für Kinder, Treffs für Alleinerziehende, Vater/Kind-Wochenende, Großeltern/Enkel-Treffen, Jahreswechsel für Familien, Jugendfestivals uvm)	Ja, da gerade auch viele Veranstaltungen für Kinder angedacht sind, ansonsten sind auch andere Veranstaltungen der KEB für Kinder und Jugendliche offen	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja	Einzelfallarbeit (Gruppenarbeit)	öffentlich/privat	kann hoch sein	teilweise über mehrere Tage oder als regelmäßige Veranstaltung

Art			Intensität				Dauer		Ergebnis	
Kategorie	Organisation/ Verband/ Gremium	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Machtverhältnis/ Autoritätsverhältnis	Altersunterschied zw. Tätiger Person und Kindern oder Jugendlichen	Besondere Abhängigkeit	Gruppenarbeit oder Einzelfallarbeit	Ort: öffentlich	Grad der Intimität	Wie lange ist der Kontakt?	Vorlageverpflichtung
	Referenten (Seminare)	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja	Einzelfallarbeit	öffentlich	kann hoch sein	Semindauer	
	Kirchenführungen und Mitarbeit bei sonstigen kulturellen Angeboten vor Ort jeweils, bspw. Hilfe bei Behördengängen, Bewerbungsberatung uvm	kann sein	vielleicht	ggf. Ja	ggf. Ja	gemeinsam	öffentlich	kann hoch sein	kann regelmäßig sein kann regelmäßig sein oder einmaliger Kontakt über mehrere Stunden	
	Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)	kann sein	Nein	kann sein	Nein	Einzelfallarbeit	privat	mittel		
Anderer Tätigkeits- felder ehrenamtlicher Tätigkeit	Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Pressearbeit, Verteiler des Pfarrbriefs...)	kann sein, eher selten	Nein	kann sein	Nein	Einzelfallarbeit	privat	gering	kurzer Kontakt	
	Mitarbeit in der Ökumene	kann sein, eher selten	Nein	kann sein	Nein	Einzelfallarbeit	privat	gering	wenn dann nur kurzer Kontakt	
	Mitarbeit bei Gemeinderesten und - basaren	kann sein	Nein	kann sein	Nein	Gruppenarbeit	öffentlich	gering	wenn dann nur kurzer Kontakt	
	Mitarbeit bei handwerklichen Aufgaben und Bauarbeiten	eher selten	Nein	kann sein	Nein	Gruppenarbeit	öffentlich	gering	wenn dann nur kurzer Kontakt	

Anlage zum Schutzkonzept für die Kirchengemeinde ...

a. Gesetzliche Grundlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prävention:

→ „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

→ „Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 vom 15.06.2021)

→ „Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

→ „Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 04.11.2019)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

→ „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Intervention):

→ „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 16.03.2020)

Für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS:

→ „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 vom 15.03.2022)

→ Statut der Kommission Sexueller Missbrauch (Kirchliches Amtsblatt Nr.4 vom 16.03.2020)

→ Verbindlicher Leitfaden für (gesamt-)kirchengemeindliche Träger und Fachkräfte katholischer Kindertageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13, 16.10.2017, S. 425ff.)

→ Bei Schnittstellen mit dem Caritasverband bzw. diesem angeschlossenen Einrichtungen/Trägern: „Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ (Kirchliches Amtsblatt vom 15.02.2016)

b. Staatliche Gesetze:

Intervention:

→ Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere 13. Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 184k)

Prävention:

→ Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII: insb. §8a, §8b und §72a

Aus §72a SGB VIII folgend:

→ **Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Ulm zur Umsetzung von § 72a SGB VIII vom 28.06.2016.**

→ Nur bei Trägerschaft von Behinderteneinrichtungen:
§ 75 Abs. 2 SGB XII Bundesteilhabegesetz

Verhaltenskodex

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*

präventi  n

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

AVO

I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Dienstgeber sorgen dafür, dass jede/-r Beschäftigte vor Übergriffen, vor Gewalt, vor Diskriminierung, gleichgültig aus welchen Gründen, an seinem Arbeitsplatz geschützt ist. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Beschäftigten. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

II. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

in

Berufsbezeichnung

Einrichtung, Dienstort

tätig.

* Ausfertigung für Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.

Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich werde mich informieren über

die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger;

die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme.

Diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) teil.

Dt. Datum

Unterschrift Bischof/in, Bischof/in

Dt. Datum

Unterschrift Diözesanrat

Verhaltenskodex

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*

präventi  n

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

in

Bezeichnung der Tätigkeit

Einrichtung, (Dienstort)

tätig.

* Ausfertigung für Ehrenamtliche und beschäftigte Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

- Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich informiere mich über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.
 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
 7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

präventi  n

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

AVO

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

ich **nicht** gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);

ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: _____

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist: _____

Ich verpflichte mich,

meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Datum, Ort

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Selbstauskunftserklärung

präventi  n

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Ich versichere,

dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: Januar 2023).

**Bestätigung für die Meldebehörde zur Vorlage eines
erweiterten Führungszeugnisses beim kirchlichen Träger
(Ehrenamtliche)
gem. § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)**

Hiermit bestätigen wir, dass

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(PLZ, Wohnort, Straße; Hausnummer)

In unserer Einrichtung entsprechend § 30 a Abs. 2 BZRG ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Gemäß des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKG), Anlage (zu § 4 Absatz 1) Kostenverzeichnis, Vorbemerkung zu Teil 1 (Gebühren), Abschnitt 3 (Bundeszentral- und Gewerbezentralregister), ist von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende)

Ich, _____, geb.am _____,
wohnhaf in _____
bin bei/ in _____
als _____ tätig.

1.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meiner Tätigkeit spezifischen geltenden Bestimmungen, die _____ hingewiesen wurde, und versichere deren Einhaltung.

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften konnte ich einsehen und auch für kurze Zeit ausleihen.

3.

Ich versichere, dass ich alle personenbezogene Daten, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit verarbeite oder die mir zur Kenntnis gelangen, vertraulich behandle. Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Verpflichteten

-Original Personalakte-
-1 Kopie Verpflichtete(r)-

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt einen Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Wichtige Kontaktadressen auf einen Blick

→ Zur Meldung von Grenzübergreifen und Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegenüber Mitarbeitenden

(entsprechend der Interventionsordnung-DRS, Kirchl. Amtsblatt August 2022)

Leitender Pfarrer:

Lucjan Widz; Tel. 07305-919173 und 0151 45664664

Dekan (falls der Pfarrer selbst beschuldigt ist):

Ulrich Kloos, Ulm-Wiblingen, Tel.: 0731-9206010 oder 0731-41223

Diözesane Ansprechpersonen

(unabhängig, nicht weisungsgebunden, Mitglieder der Kommission sexueller Missbrauch)

Frau Theresa Ehrenfried, Traumaberaterin

Theresa.Ehrenfried@ksm.drs.de

Frau Elke Börnard, Fachberaterin gegen sexualisierte Gewalt

Elke.Boernard@ksm.drs.de

0151/52 50 27 50

Herr Daniel Noa, Jurist

Daniel.Noa@ksm.drs.de

01 77 / 2 35 52 00

Kommission Sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Vorsitzende: Dr. Monika Stolz

Monika.Stolz@ksm.drs.de

01 60 / 4 04 86 01

Geschäftsstelle: Andrea Doll

Marktplatz 11, 72108 Rottenburg

07472 169-783; Fax: 07472 169 – 83783

ksm-kontakt@ksm.drs.de

<https://praevention-missbrauch.drs.de>

(Die KsM ist von der Gemeindeleitung auf jeden Fall zu informieren, wenn es Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Kirchengemeinde gibt, dass sie sexuelle Übergriffe an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen hätten.)

→ Zur Beratung bei unklaren Situationen

- Alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 - Pfarrer Lucjan Widz, Leitung der Kirchengemeinde
 - Birgit Brunnuell, Jugendreferentin
 - Michael Lobenhofer, Gemeindeferent / Beauftragte Person in der Kirchengemeinde

Im Dekanat und Landkreis:

- Präventionskoordinatorin im Dekanat: Frau Maria Grüner: Tel. 0731-9206010
- Dekanatsjugendreferat für Ehingen-Ulm; Tel 0731-602110.
- Spezialisierte Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
Kinderschutzbund; Ortsverband Ulm/Neu-Ulm e.V.
Olgastraße 125; 89073 Ulm; Telefon: 0731/28042
info@kinderschutzbund-ulm.de
- Psychologische Familien- und Lebensberatung
Psychologische Familien- und Lebensberatung Caritas Ulm-Alb-Donau
Spielmannsgasse 6; 89077 Ulm/Donau
Telefon: 0731 / 4034216-0
pfl@caritas-ulm-alb-donau.de

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit:
Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ
Festnetznummer: 07153 3001 234
Mobilnummer (in den Ferien): 0151 53 78 14 14
kinderschutz@bdkj.info
- Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöfl. Ordinariat
Telefon: 07472 169-385
praevention@drs.de
www.praevention-missbrauch.drs.de

Bundesweite anonyme Unterstützung:

Angebote der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.beauftragte-missbrauch.de)

- „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Tel. 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

- www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfeportal Missbrauch" im Internet informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. In einer bundesweiten Datenbank finden sich Informationen über regionale Unterstützungsangebote.

(20) Formular für den Bericht an die Kommission sexueller Missbrauch

VERTRAULICH

An die
Kommission sexueller Missbrauch
Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg

1. Berichterstatter
2. Betroffene Einrichtung
3. Sachverhalt
4. Ergebnis der Ermittlungen
5. Eingeleitete Maßnahmen
6. Staatsanwaltschaft eingeschaltet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7. Bischof informiert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum Unterschrift